

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2020 des Rechnungshofs zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 8: Stufenzuordnungen bei Einstellungen
sowie Vorweggewährungen nach dem
Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
der Länder (TV-L)**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 17. Dezember 2020 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/9008 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. darauf hinzuwirken, dass die personalverwaltenden Stellen

- a) die Hinweise des Finanzministeriums zur Durchführung des § 16 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder beachten und alle Umstände, die für die Entscheidung über die Stufenzuordnung oder die Zulagengewährung maßgeblich waren, dokumentieren;*
- b) tarifliche Instrumente nur in erforderlichem Umfang (zur Personalgewinnung und Personalbindung) nutzen und Zustimmungsvorbehalte beachten;*
- c) fehlerhafte Stufenzuordnungen und Zulagen prüfen und – soweit noch möglich – korrigieren;*

2. dem Landtag über das Veranlasste und die Ergebnisse von Korrekturen (Zahl der Fälle und Volumen der Berichtigung) bis 30. September 2021 zu berichten.

Bericht

Mit Schreiben vom 15. September 2021, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Eingegangen: 15.9.2021 / Ausgegeben: 22.9.2021

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Zu Ziffer 1 und 2:

Das Ministerium für Finanzen als das für Tariffragen zuständige Ressort hat die Prüfung des Rechnungshofs zum Anlass genommen, die personalverwaltenden Stellen der obersten Landesbehörden erneut dafür zu sensibilisieren, dass die Durchführungshinweise des Ministeriums für Finanzen, mithin auch die Hinweise zu § 16 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und den hierzu bestehenden tariflichen Sonderregelungen, zwingend und konsequent zu beachten sind (Schreiben vom 4. März 2021– Az. 1-0381.1-23/310). Darüber hinaus wurde den personalverwaltenden Stellen Folgendes mitgeteilt:

- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Umstände, die bei Neueinstellung einer/eines Tarifbeschäftigten für die Entscheidung über die Berücksichtigung von beruflichen Vorerfahrungszeiten bzw. der Stufenzuordnung sowie für die Zulagengewährung nach den tariflichen Regelungen maßgeblich sind, schriftlich so dokumentiert werden, dass eine Überprüfung durch die Rechnungsprüfung ohne weitere Recherchen und Nachfragen möglich ist. Dabei muss die Prüfung der tarifrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen inkl. des Zeitraums der anzurechnenden Vorbeschäftigung/-en für Dritte nachvollziehbar dokumentiert und durch Nachweise vollständig belegt werden sowie die Gründe, die zu einer ggf. notwendigen Ermessensentscheidung geführt haben.
- Die Instrumente des § 16 TV-L dürfen nur in erforderlichem Umfang zur Personalgewinnung und Personalbindung genutzt werden. Das tarifliche Instrument des § 16 Absatz 5 TV-L darf dabei nicht angewandt werden, um zum Beispiel herausragende Leistungen zu honorieren.
- Die Zustimmungsvorbehalte des Ministeriums für Finanzen zu § 16 Absatz 5 TV-L sind in jedem Einzelfall zwingend zu beachten. Dies vor dem Hintergrund, dass das Ministerium für Finanzen lediglich bei Neueinstellungen allgemein zugestimmt hat, dass die personalverwaltenden Stellen bis zur Höhe der Endstufe in eigener Zuständigkeit über die Gewährung von Zulagen entscheiden dürfen, wenn und soweit dies zur Deckung des Personalbedarfs zwingend erforderlich ist. Alle übrigen Fälle des § 16 Absatz 5 TV-L bedürfen grundsätzlich der Einwilligung des Ministeriums für Finanzen.
- Die einzelnen Ressorts, einschließlich deren nachgeordnete Bereiche, werden gebeten, fehlerhafte Stufenzuordnungen und Zulagen – soweit noch nicht geschehen – in eigener Zuständigkeit zu prüfen und – soweit noch möglich – zu korrigieren, sowie über das Veranlasste und über die Ergebnisse von Korrekturen zu berichten.

Die obersten Landesbehörden haben ihrerseits die fachlichen Hinweise des Ministeriums für Finanzen an die personalverwaltenden Stellen in ihrem Bereich weitergegeben. Zudem haben diese für ihre Geschäftsbereiche entsprechende Fallprüfungen vorgenommen und ggf. entsprechende Korrekturen durchgeführt.

Im Ergebnis ist ressortübergreifend festzuhalten, dass die tariflichen Instrumente des § 16 TV-L in den weitaus überwiegenden Fällen nur im erforderlichen Umfang genutzt wurden. Dabei wurden die Hinweise des Ministeriums für Finanzen konsequent beachtet. Nur in wenigen Einzelfällen waren aufgrund der vorgenommenen Prüfungen Korrekturen notwendig. Die obersten Landesbehörden haben über das Veranlasste sowie zu den Korrekturen im Einzelnen wie folgt berichtet:

Staatsministerium

Im Bereich des Staatsministeriums wird die Eingruppierung von Beschäftigten einschließlich Stufenzuordnung seit geraumer Zeit in Form eines Eingruppierungsvermerks schriftlich dokumentiert. Dabei werden auch die evtl. Gründe für die Anerkennung förderlicher Zeiten oder der Gewährung von Zulagen nach § 16 Absatz 5 TV-L festgehalten. Fehlerhafte Stufenzuordnungen und Zulagen konnten nicht festgestellt werden.

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Aufgrund der Prüfungsmitteilung „Stufenzuordnung bei Einstellung und Vorweggewährungen nach dem TV-L beim Regierungspräsidium Karlsruhe“ vom 5. Dezember 2019 wurden die Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofes zur Stufenzuordnung bei Einstellung und Vorweggewährungen nach dem TV-L nebst Anlagen am 18. Dezember 2019 mit Rundschreiben des Innenministeriums an alle Behörden und Dienststellen der Innenverwaltung (personalverwaltende Stellen) zur Kenntnis und Beachtung übermittelt. Auf die Anwendung der Hinweise des Ministeriums für Finanzen zum TV-L, insbesondere zu den Dokumentationspflichten, wurde in diesem Rundschreiben nochmals ausdrücklich hingewiesen. Des Weiteren erfolgte der Hinweis, dass die mit den Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofes übersandten Formulierungsvorschläge auch aus Sicht des Innenministeriums bei der täglichen Personalarbeit verwendet werden sollten, um bei zukünftigen Fällen eine entsprechende ausführliche Dokumentation ohne weitere Recherchen und Nachfragen zu gewährleisten zu können. Mit einem Musterformular zur Feststellung von Zeiten zur Stufenzuordnung sollten fehlerhafte Anrechnungen vermieden werden.

Im Bereich des Innenministeriums konnte im Rahmen der Überprüfung in einem Fall eine falsche Stufenzuordnung ermittelt werden. Diese ergab sich durch eine versehentliche Falscheingabe im Personalverwaltungssystem DIPSY (Stufe 2 statt Stufe 1 in der Entgeltgruppe 5). Die Stufenzuordnung von Stufe 2 nach Stufe 1 konnte noch rückwirkend zum Beschäftigungsbeginn korrigiert und entsprechend an das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) zur Rückforderung der zu viel gezahlten Bezüge gemeldet werden.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Aufgrund des Schreibens vom 4. März 2021 an alle Tarifreferenten der obersten Landesbehörden hat das Kultusministerium den nachgeordneten Bereich und die entsprechenden Stellen im Kultusministerium aufgefordert, entsprechende Fälle zu melden.

Alle Regierungspräsidien haben die zuständigen Dienststellen informiert und um entsprechende Veranlassung gebeten.

In einigen Fällen konnte die Stufenzuordnung zunächst nicht ohne weiteres nachvollzogen werden, da keine ausreichende Dokumentation vorlag. Auch die Beanstandungen des Rechnungshofes bezogen sich überwiegend auf eine nicht ausreichende Dokumentation. Nach nochmaliger Prüfung konnte aber in nahezu allen Fällen keine zu hohe Stufenzuordnung festgestellt werden.

Bei einem Fall handelte es sich um ein Beschäftigungsverhältnis vom 9. September 2016 bis 1. November 2016. Die Überprüfung des Rechnungshofes erfolgte am 13. November 2018, so dass eine Rückforderung durch die Ausschlussfrist des § 37 nicht mehr möglich war.

Die Prüfungsmitteilungen des Rechnungshofes insbesondere zur Dokumentation wurden mit allen betroffenen Mitarbeitern mit dem Ziel der künftigen Beachtung ausführlich erörtert. In der Regel werden bei den Regierungspräsidien auch fehlerhafte Stufenzuordnungen und Zulagengewährungen bereits im Rahmen des Abschlusses neuer Arbeitsverträge oder der Änderung von Arbeitsverträgen geprüft und ggf. mitkorrigiert. Hierdurch gibt es bereits ein engmaschiges Überprüfungsverfahren.

Das Kultusministerium hat die personalverwaltenden Stellen auch nochmals darauf hingewiesen,

- dass die Hinweise des Ministeriums für Finanzen zu § 16 TV-L zu beachten und alle Umstände, die für die Entscheidung über die Stufenzuordnung oder die Zulagengewährung maßgeblich waren, zu dokumentieren sind und
- dass tarifliche Instrumente nur in erforderlichem Umfang (zur Personalgewinnung und Personalbindung) zu nutzen und Zustimmungsvorbehalte zu beachten sind.

Darüber hinaus wurde schon letztes Jahr im April 2020 der Prüfungsbericht des Rechnungshofes zur „Stufenzuordnung und Stufenlaufzeit“ auch den nicht von der Rechnungshofprüfung betroffenen nachgeordneten Bereichen (Regierungspräsidien Tübingen und Freiburg) zugeschickt und um Beachtung gebeten.

Die grundsätzlichen Feststellungen der Prüfungsmitteilung wurden innerhalb der Regierungspräsidien bereits in Abschlussgesprächen ausführlich besprochen und mittlerweile auch ausführlich innerhalb der Abteilung kommuniziert. Die Personalstellen wurden auf die im Prüfungsbericht beschriebenen Problematiken hingewiesen und dazu angehalten, die Einzelfälle künftig mit noch größerer Sorgfalt zu prüfen.

Durch Optimierung der Dokumentationsvorlagen und Prozessbeschreibungen wurde eine gute Basis für eine zuverlässige Dokumentation geschaffen.

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Der Landtagsbeschluss wurde zum Anlass genommen, eine umfassende Abfrage im nachgeordneten Bereich durchzuführen. Das Ergebnis der Abfrage lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums wurden in den vergangenen Jahren circa 5.500 Zulagen nach § 16 Absätze 2 und 2a TV-L und § 16 Absatz 5 TV-L, bei den Hochschulen in der Fassung des § 40 TV-L, gewährt. Von rund 5.000 Zulagen nach § 16 Absätze 2 und 2a TV-L wurden 132 als fehlerhaft identifiziert; von diesen wurden 42 bereits korrigiert, berichtigt oder widerrufen. Von rund 550 Zulagen nach § 16 Absatz 5 TV-L wurden 85 als fehlerhaft identifiziert; von diesen wurde 60 bereits korrigiert, berichtigt oder widerrufen. In diesen Meldungen sind auch bereits die durch den Rechnungshof in den letzten Jahren geprüften Einrichtungen und festgestellten Fehler enthalten.

Die festgestellten Fehler sind unterschiedlicher Art und betreffen in erster Linie formelle Fehler, wie die fehlende Zustimmung oder Mängel bei der Dokumentation.

Im Nachgang zu den festgestellten Mängeln bei der Anwendung der tarifrechtlichen Vorschriften hatte das Wissenschaftsministerium bereits im Jahr 2018 mit Schreiben an die Hochschulen (Sonderregelungen § 40 TV-L) und an die weiteren Einrichtungen im Geschäftsbereich auf die jeweiligen tatbestandlichen Voraussetzungen, die Zustimmungsvorbehalte bei der Stufenzuordnung neu eingestellter Arbeitnehmer/-innen und Vorweggewährungen sowie die Dokumentationspflichten hingewiesen; den Schreiben wurden als Anlage tabellarische Übersichten über die jeweiligen Voraussetzungen beigelegt.

Unabhängig vom oben bezeichneten Landtagsbeschluss nahm das Wissenschaftsministerium die Prüfung des Rechnungshofes vom Juli 2020 erneut zum Anlass, die Einrichtungen im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums mit zwei Schreiben (Hochschulen und übrige Einrichtungen) nochmals umfassend auf die bei der Gewährung von Zulagen zu beachtenden Grundsätze hinzuweisen, insbesondere:

- Zulagen nach § 16 Absatz 5 Satz 1 TV-Z (i. d. F. des § 40 Nr. 5 Ziffer 2 TV-L) dürfen – mit Ausnahme von Neueinstellungen – nur nach vorheriger Zustimmung des Finanzministeriums gewährt werden.
- Das Finanzministerium muss einer Zulage nach § 16 Absatz 5 Satz 2 TV-L (in der Fassung des § 40 Nr. 5 Ziffer 2 TV-L) vorher zustimmen.
- Die dargelegten Voraussetzungen sind so zu dokumentieren, dass der Rechnungshof oder das Wissenschaftsministerium ohne weitere Recherchen und Nachfragen überprüfen können, ob diese vorliegen.

Den beiden Schreiben wurde nochmals eine aktualisierte Übersicht über sämtliche Voraussetzungen der tariflichen Regelungen (Stufenzuordnung, Zulagen) für Beschäftigte an Hochschulen und an den übrigen Einrichtungen beigelegt, um den Einrichtungen die Überprüfung ihrer Entscheidungen zu erleichtern (Prüflisten).

Das Wissenschaftsministerium wird die Einrichtungen auch darüber hinaus bei der Anwendung und Auslegung der TV-L-Regelungen zur Gewährung von Zulagen weiterhin unterstützen.

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft teilt mit, dass in seinem Geschäftsbereich keine fehlerhaften Stufenzuordnungen vorgenommen wurden. Die Hinweise des Ministeriums für Finanzen wurden konsequent beachtet und die Gründe für die Stufenzuordnung nachvollziehbar dokumentiert.

Bezogen auf die Gewährung von Zulagen nach § 16 Absatz 5 TV-L meldet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft einen Fall einer fehlerhaften Zahlung von Zulagen im Zuständigkeitsbereich des Nationalparks aus dem Jahr 2017. Die Zahlung der Zulage wurde unverzüglich nach der Feststellung der fehlerhaften Gewährung eingestellt.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Fehlerhafte Stufenzuordnungen wurden nach erneuter Prüfung keine festgestellt. Da es keinen nachgeordneten Bereich gibt, handelt es sich ausschließlich um die Fälle im Ministerium selbst. Etwa ein Drittel der Beschäftigten des Ministeriums sind Tarifbeschäftigte. Insbesondere wurden die Einwilligungsvorbehalte des Ministeriums für Finanzen beachtet. Eine Stufenzuordnung nach § 16 TV-L zur Honorierung von Leistung ist ebenfalls in keinem Fall erfolgt. Dies erfolgt über die jährlich vergebenen Leistungsprämien.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Bei jeder Neueinstellung einer/eines Tarifbeschäftigten werden sämtliche Umstände, die für die Entscheidung über die Berücksichtigung von beruflichen Vorerfahrungszeiten bzw. der Stufenzuordnung nach § 16 Absatz 2 Satz 2 oder 3, Absatz 2a TV-L und Absatz 2 Satz 4 TV-L sowie für die Zulagengewährung nach § 16 Absatz 5 TV-L maßgeblich sind, schriftlich entsprechend der Vorgaben des Ministeriums für Finanzen dokumentiert und durch entsprechende Nachweise vollständig belegt. Gründe, die zu einer eventuell notwendigen Ermessensentscheidung führen, werden ebenfalls dokumentiert.

Die Instrumente des § 16 TV-L werden nur in erforderlichem Umfang zur Personalgewinnung und -bindung genutzt. Die Zustimmungsvorbehalte des Ministeriums für Finanzen zu § 16 Absatz 5 TV-L werden in jedem Einzelfall beachtet.

Die Stufenzuordnungen und Zulagen wurden auf ihre formelle und materielle Richtigkeit überprüft. Über das Ergebnis bzw. das Veranlasste (Zahl der Fälle und Volumen der Berichtigung) wird wie folgt berichtet:

Die Fälle aller 195 Tarifbeschäftigten wurden in die Prüfung einbezogen. Fehlerhafte Stufenzuordnungen wurden hierbei in nur zwei Fällen erfasst. Beide Fehler beruhen auf versehentlich inkorrekten DIPSY-Einträgen, wodurch ungewollt Restzeiten zur Anrechnung kamen. Die den Einträgen zugrundeliegenden und dokumentierten materiellen Entscheidungen waren korrekt.

- Einer Beschäftigten, die in die Entgeltgruppe 5 eingruppiert und bei der Einstellung über § 16 Absatz 2 Satz 4 TV-L zur Stufe 4 zugeordnet wurde, gewährte man irrtümlicherweise über den DIPSY-Eintrag nach § 16 Absatz 2a TV-L die Anrechnung einer Restlaufzeit in Höhe von 1 Jahr 8 Monaten. Der um diesen Zeitraum verkürzte Stufenaufstieg in die Stufe 5 erfolgte nunmehr bereits vorzeitig.
- Einem Beschäftigten, der in die Entgeltgruppe 13 eingruppiert und bei der Einstellung über § 16 Absatz 2 Satz 4 TV-L zur Stufe 4 zugeordnet wurde, gewährte man irrtümlicherweise über den DIPSY-Eintrag nach § 16 Absatz 2a TV-L die Anrechnung einer Restlaufzeit in Höhe von 2 Jahren 5 Monaten. Der um diesen Zeitraum verkürzte Stufenaufstieg in die Stufe 5 erfolgte nunmehr bereits vorzeitig.

Eine Korrektur der Stufenlaufzeit (Anpassung/Verlängerung) wird im Rahmen des Möglichen veranlasst. Die Möglichkeit einer Rückforderung wird geprüft.

Die Zahlung unzulässiger Zulagen hat sich bei der Überprüfung der Tarifbeschäftigten in keinem der 195 Fälle ergeben.

Für die Personalfälle im höheren Dienst des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erfolgte mit der Prüfung des Rechnungshofes zeitgleich die Prüfung, ob fehlerhafte Stufenzuordnungen erfolgt sind oder fehlerhafte Zulagen gewährt wurden.

Korrekturen waren nicht erforderlich. Ab Prüfungszeitpunkt des Rechnungshofes wurde die Einhaltung der Vorgaben des Ministeriums für Finanzen durch internes Wissensmanagement sichergestellt.

Ministerium der Justiz und für Migration

Es wurde lediglich in einem Fall eine fehlerhafte Stufenzuordnung zu Stufe 6 festgestellt, die nach Stufe 3 korrigiert werden musste. Die Rückabwicklung beim LBV wurde veranlasst. Soweit anlässlich der Überprüfung festgestellt wurde, dass die für die Stufengewährung bzw. Berücksichtigung von beruflichen Vorerfahrungszeiten maßgeblichen Gründe nicht ausreichend dokumentiert waren, wurde dies nachgeholt. Ein Verstoß gegen die Zustimmungsvorbehalte des Ministeriums für Finanzen zu § 16 Absatz 5 TV-L wurde nicht festgestellt.

Ministerium für Verkehr

Es wurden knapp 100 Personalfälle überprüft. Die Stufenzuordnungen bei den Einstellungen sowie die Vorweggewährungen entsprachen in allen Fällen den Vorgaben des § 16 TV-L. Berichtigungen waren nicht erforderlich.

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat im eigenen Zuständigkeitsbereich die erbetene Prüfung der Stufenzuordnungen und Zulagen durchgeführt. Daneben wurde der nachgeordnete Bereich aufgefordert, die Stufenzuordnungen und Zulagen zu überprüfen. Es waren keine Korrekturen erforderlich.

Ministerium für Finanzen

Stufenzuordnungen erfolgen nach einheitlichen Gesichtspunkten auf Anrechenbarkeiten und unter Beachtung der erlassenen Hinweise zu § 16 TV-L. Nachweise (Arbeitszeugnisse oder sonstige Dokumente) werden grundsätzlich von den Beschäftigten angefordert und mit den Einstellungsunterlagen zu den Akten genommen. Die Ergebnisfindung wird entsprechend dokumentiert.

Im Bereich der Bauverwaltung (Vermögen und Bau BW, Bundesbau BW) werden die Ämter regelmäßig im Rahmen von Fachtagungen und Dienstbesprechungen auf die Notwendigkeit der Dokumentation der Stufengewährung und der Vorweggewährung hingewiesen. Daneben erhalten die Ämter Übersichten zur Erläuterung der Stufenzuordnungen zur Verfügung gestellt.

Es wird großer Wert daraufgelegt, dass die besonderen tariflichen Möglichkeiten nur in begründeten Einzelfällen zur Anwendung kommen.

Zur einheitlichen Dokumentation wurden teilweise Arbeitshilfen und Formblätter erstellt. Daneben finden regelmäßig und im Bedarfsfall Schulungen statt. Im Zuge der Überprüfung wurde eine nach § 16 Absatz 5 TV-L fehlerhaft gewährte Zulage mit einem Volumen von 189,62 Euro monatlich festgestellt und korrigiert.

Rechnungshof

Der Rechnungshof hat in seinem Geschäftsbereich alle Einstellungsvorgänge von Tarifbeschäftigten, die sich aktuell noch im Dienst befinden, seit Anwendung des TV-L (1. November 2006) nachgeprüft. In allen Fällen kam bei der Stufenzuordnung der Tarifbeschäftigten lediglich § 16 Absatz 2 Satz 1, 2 oder 3 bzw. Absatz 2a TV-L zur Anwendung. Alle Entscheidungen über die Stufenzuordnungen wurden plausibel in Verbindung mit entsprechenden Nachweisen in den jeweiligen Personalakten dokumentiert und begründet, so dass eine Überprüfung ohne weitere Recherchen und Nachfragen möglich ist.

Die weiteren Instrumente des § 16 TV-L zur Stufenzuordnung, bei denen zusätzlich die Zustimmungsvorbehalte des Ministeriums für Finanzen gelten, wurden in keinem der Einstellungsvorgänge angewendet.

Bei der Stufenzuordnung im Zusammenhang mit der Einstellung von Tarifbeschäftigten waren keine nachträglichen Korrekturen erforderlich.

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Die Behörde des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) hat letztes Jahr anlässlich des Beitrags Nr. 8 der Denkschrift 2020 des Rechnungshofes zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg zur Verbesserung der Überprüfung der Stufenzuordnung bei der Einstellung das interne Prüfschema überprüft und weiter standardisiert. Die Behörde beachtet die Hinweise des Ministeriums für Finanzen zu § 16 TV-L umfänglich bei der Entscheidung über die Stufenzuordnung. Daher entfallen Korrekturen. Das Instrument der Zulagengewährung nach § 16 Absatz 5 TV-L fand bei der Behörde des LfDI bisher keine Anwendung.